

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 14.03.2000 (Kindergartengebührensatzung) zuletzt geändert am 07. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat, nach Anhörung des Ortschaftsrats Lackendorf, am 06. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dunningen betreibt die gemeindeeigenen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Einwohner sind berechtigt, diese Einrichtungen im Rahmen einer Benutzungsordnung nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.
- (3) Mit der Anmeldung eines Kindes in den Kindergarten verpflichten sich die Eltern, ihr Kind für das ganze Kindergartenjahr (§ 2) im Kindergarten zu belassen. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen anderer Voraussetzungen, insbesondere sozialer und gesundheitlicher Art, als bei der Anmeldung möglich.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten erhebt die Gemeinde von den Benutzern für jedes Kindergartenjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr im **Regelkindergarten** beträgt jährlich:

	<u>01.09.20 - 31.08.21</u>
1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	1.430 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1.100 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	726 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	242 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (130,00 €, 100,00 €, 66,00 € und 22,00 €) zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gebühr in Gruppen mit **verlängerten Öffnungszeiten** beträgt jährlich:

	<u>01.09.20 - 31.08.21</u>
1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	1.936 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1.496 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	990 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	341 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (176,00 €, 136,00 €, 90,00 € und 31,00 €) zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühr in Gruppen mit **verlängerten Öffnungszeiten (Pfarrhausgruppe)** beträgt jährlich:

01.09.20 - 31.08.21

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	1.793 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1.375 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	913 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	319 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (163,00 €, 125,00 €, 83,00 € und 29,00 €) zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühr in Gruppen mit **Ganztagsbetreuung** beträgt jährlich:

01.09.20 - 31.08.21

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2.816 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2.364 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1.419 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	495 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (256,00 €, 197,00 €, 129,00 € und 45,00 €) zur Zahlung fällig.

Gebühren für tageweise Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung

Bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung wird ab 4 Tagen/Woche die volle Gebühr erhoben.

Bei der Beanspruchung der Ganztagsbetreuung an 1 Tag/Woche, an 2 Tagen/Woche bzw. an 3 Tagen/Woche gelten die folgenden Gebührensätze:

Mix mit Regelbetreuung

Beiträge für Mix aus GT und RG v. 01.09.20 - 31.08.21									
Monatsbeitrag:	20 x 4/16			20 x 8/12			20 x 12/8		
	GT	RG	Gesamt	GT	RG	Gesamt	GT	RG	Gesamt
	1 Tag	4 Tage		2 Tage	3 Tage		3 Tage	2 Tage	
1 Kind unter 18	51 €	104 €	155 €	102 €	78 €	180 €	154 €	52 €	206 €
2 Kinder unter 18	39 €	80 €	119 €	79 €	60 €	139 €	118 €	40 €	158 €
3 Kinder unter 18	26 €	53 €	79 €	52 €	40 €	92 €	77 €	26 €	103 €
>4 Kinder unter 18	9 €	18 €	27 €	18 €	13 €	31 €	27 €	9 €	36 €

Ab 4 Betreuungstagen/Woche ist der volle Beitrag nach § 3 Abs. 3 der Kindergartengebührensatzung zu entrichten

Mix mit verlängerten Öffnungszeiten

Beiträge für Mix aus GT und VO v. 01.09.20 - 31.08.21									
Monatsbeitrag:	20 x 4/16			20 x 8/12			20 x 12/8		
	GT	VO	Gesamt	GT	VO	Gesamt	GT	VO	Gesamt
	1 Tag	4 Tage		2 Tage	3 Tage		3 Tage	2 Tage	
1 Kind unter 18	51 €	141 €	192 €	102 €	106 €	208 €	154 €	70 €	224 €
2 Kinder unter 18	39 €	109 €	148 €	79 €	82 €	161 €	118 €	54 €	172 €
3 Kinder unter 18	26 €	72 €	98 €	52 €	54 €	106 €	77 €	36 €	113 €
>4 Kinder unter 18	9 €	25 €	34 €	18 €	19 €	37 €	27 €	12 €	39 €

Ab 4 Betreuungstagen/Woche ist der volle Beitrag nach § 3 Abs. 3 der Kindergartengebührensatzung zu entrichten

(5) Gebühren bei der Betreuung von **Kindern unter 3 Jahren**

Verlängerte Öffnungszeiten

01.09.20 - 31.08.21

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4.565 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3.388 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	2.310 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	913 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (415,00 €, 308,00 €, 210,00 € und 83,00 €) zur Zahlung fällig.

Verlängerte Öffnungszeiten (Pfarrhausgruppe)

01.09.20 - 31.08.21

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4.213 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3.124 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	2.134 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	836 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (383,00 €, 284,00 €, 194,00 € und 76,00 €) zur Zahlung fällig.

Ganztagesbetreuung

01.09.20 - 31.08.21

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6.600 €
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	4.895 €
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3.344 €
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	1.320 €

Die Gebühr ist jeweils am 1. eines Monats mit 1/11 der Jahresgebühr (600,00 €, 445,00 €, 304,00 € und 120,00 €) zur Zahlung fällig.

Gebührenstaffelung bei Platz-Sharing in der U3-Betreuung

Je Krippe können 2 Plätze mit jeweils 2 Kindern belegt werden (Platz-Sharing).

Verlängerte Öffnungszeiten

Beitragsstaffelung U3/VÖ v. 01.09.2020 - 31.08.2021/mtl.					
	voller Beitrag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind u. 18	415,00 €	83,00 €	166,00 €	249,00 €	332,00 €
2 Kinder u. 18	308,00 €	62,00 €	123,00 €	185,00 €	247,00 €
3 Kinder u. 18	210,00 €	42,00 €	84,00 €	126,00 €	168,00 €
4 + Kinder u. 18	83,00 €	17,00 €	33,00 €	50,00 €	66,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten Pfarrhausgruppe

Beitragsstaffelung U3/VÖ v. 01.09.2020 - 31.08.2021/mtl.				
	voller Beitrag	1 Tag	2 Tage	3 Tage
1 Kind u. 18	383,00 €	77,00 €	153,00 €	230,00 €
2 Kinder u. 18	284,00 €	57,00 €	114,00 €	170,00 €
3 Kinder u. 18	194,00 €	39,00 €	78,00 €	116,00 €
4 + Kinder u. 18	76,00 €	15,00 €	30,00 €	46,00 €

Ganztagesbetreuung

Beitragsstaffelung U3/GT v. 01.09.2020 - 31.08.2021/mtl.					
	voller Beitrag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
1 Kind u. 18	600,00 €	120,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
2 Kinder u. 18	445,00 €	89,00 €	178,00 €	267,00 €	357,00 €
3 Kinder u. 18	304,00 €	61,00 €	122,00 €	182,00 €	243,00 €
4 + Kinder u. 18	120,00 €	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €

(6) Bei Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes. Sie haften als Gesamtsuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die jährliche Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindergartenschuljahres. Tritt ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenschuljahres in den Kindergarten ein, so entsteht die Jahresgebühr mit dem entsprechenden Teilbetrag zu Beginn des Eintrittsmonats für die restliche Zeit bis zum Ende des Kindergartenschuljahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Dunningen, den 07.07.2020

gez.
Schumacher
Bürgermeister